

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

2. November 2020
/Del

A 340 / 2020

Bundeskabinett beschließt Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Mittwoch, den 28. Oktober 2020, hat das Bundeskabinett die neue Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Der Entwurf der Dritten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung) wurde im Bundesanzeiger vom 9. September 2020 veröffentlicht (vgl. Rundschreiben A 289 / 2020 vom 16. September 2020).

Die Verordnung, die die Entscheidung der Mindestlohnkommission über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vom 30. Juni 2020 umsetzt, soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der gesetzliche Mindestlohn wird durch die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung in den Jahren 2021 und 2022 in vier Schritten angehoben:

- auf 9,50 € brutto je Zeitstunde zum 1. Januar 2021
- auf 9,60 € brutto je Zeitstunde zum 1. Juli 2021
- auf 9,82 € brutto je Zeitstunde zum 1. Januar 2022
- auf 10,45 € brutto je Zeitstunde zum 1. Juli 2022

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)